

Die aus der Versicherungstätigkeit gewonnenen umfangreichen Kenntnisse über die Schadensursachen sind umfassend für die Öffentlichkeitsarbeit der Staatlichen Versicherung und die Aufklärung der Bevölkerung zu nutzen mit dem Ziel, Gefahrenquellen zu beseitigen und damit Schadensfällen vorzubeugen. Dazu hat die Staatliche Versicherung mit den zuständigen staatlichen Organen auf zentraler und örtlicher Ebene (Deutsche Volkspolizei, Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion) und mit den Arbeitsschutzorganen der Gewerkschaften eng zusammenzuarbeiten und das Versicherungswesen so zu gestalten, daß es auch die Einhaltung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und die Verhütung von Schäden durch ökonomische Hebel fördert. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, von Staats- und Wirtschaftsorganen Unterstützung bei der Durchführung der genannten Aufgaben zu verlangen (vgl. §§ 2 und 3 des Statuts).

Auch durch die Abgrenzung des Versicherungsschutzes, eine angemessene Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers bei eintretenden Schäden, soweit eine solche vorgesehen ist, und durch die Prämierung guter Leistungen und Erfolge bei der Schadensverhütung kann die Versicherung wirksam auf die Vermeidung von Schäden Einfluß nehmen.

Pflichten zur Schadensverhütung

Die erzieherische, schadenverhütende Einwirkung ist für die Gesamtheit der Versicherungsverhältnisse und damit für jedes einzelne von ihnen entsprechend rechtlich auszugestalten. Die jedem Bürger obliegende allgemeine Schadensverhütungspflicht (vgl. §§ 323 ff. des Entwurfs) ist als konkrete gesetzliche bzw. vertragliche Pflicht aus dem Versicherungsverhältnis festgelegt. Wegen der Bedeutung dieser für alle Versicherungsformen in Betracht kommenden Pflichten sind sie im Zivilgesetzbuch und nicht in den Versicherungsbedingungen zu regeln. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Versicherungsnehmer und Versicherten zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einzuhalten und alle in den Versicherungsbedingungen oder durch Vertrag festgelegten Maßnahmen zu treffen und aufrechtzuerhalten haben (§ 253 Abs. 1).

Die Versicherungseinrichtung kann bei Sach- und Haftpflichtversicherungen verlangen, daß der Versicherungsnehmer Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt (§ 253 Abs. 2). Das verpflichtet die Versicherungseinrichtung zur aktiven schadenverhütenden Tätigkeit.

Nach Eintritt eines versicherten Schadensereignisses haben die Versicherungsnehmer und die Versicherten alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern (§ 254 Abs. 1). Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer oder andere Bürger nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen der Sach- und Haftpflichtversicherung für erforderlich halten durften, sind von der Versicherungseinrichtung zu ersetzen, und zwar unabhängig von der Höhe einer vereinbarten Versicherungssumme. Das gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos geblieben sind. Der Ersatz von Aufwendungen wird dahin erweitert, daß auch die durch körperliche Schäden entstandenen materiellen Nachteile ersetzt werden, wenn der Körperschaden unmittelbar bei Maßnahmen zur Minderung des Schadens eingetreten ist (§ 254 Abs. 2).

Rechtsfolgen der Verletzung von Schadensverhütungspflichten

Die Versicherungsverhältnisse sind so zu gestalten, daß das materielle Interesse der Versicherungsnehmer an der Erfüllung der Schadensverhütungspflichten gewähr-

leistet ist (§ 9 Abs. 2 des Statuts). Dem müssen vor allem die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen entsprechen. Sie sollen einerseits die wirtschaftliche Existenz des Versicherungsnehmers nicht gefährden und auch nicht den Lebensstandard der Bürger auf Jahre hinaus erheblich beeinträchtigen, andererseits müssen sie eine wirksame, auf die Schadensverhütung gerichtete Maßnahme sein.

Da in der sozialistischen Gesellschaftsordnung die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen auch hinsichtlich der Schadensverhütung übereinstimmen, hat die Neuregelung der Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen die Aufgabe, die Versicherungsnehmer auch materiell an der Einhaltung der Schadensverhütungspflichten zu interessieren. Dem entspricht die Bestimmung des § 255 Abs. 1. Bei Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten kommt in der Regel nicht die volle Leistungsfreiheit der Versicherungseinrichtung in Betracht, sondern nur eine angemessene Kürzung der Versicherungsleistung. Von einer starren Festlegung des Umfangs der Leistungskürzung sieht der Entwurf ab. Damit ist gewährleistet, daß in jedem Einzelfall die gesellschaftlichen Auswirkungen der für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlichen Pflichtverletzung, die Art und der Grad des Verschuldens, die Schwere der Folgen sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers und der vom Schaden betroffenen mitversicherten Personen berücksichtigt werden können (§ 255 Abs. 1).

Die Versicherungseinrichtung soll nur bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen berechtigt sein, die Versicherungsleistung zu kürzen. Das entspricht der Aufgabenstellung der Versicherung, die — ungeachtet der Bemühungen, Schäden nach Möglichkeit zu vermeiden — gerade auch bei leichteren Versäumnissen vollen Schutz gewähren soll. Nur bei besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen wird die Versicherungsleistung völlig versagt werden. Abgesehen von der vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles, bei der auch künftig kein Anspruch auf die Versicherungsleistung besteht, wird dies z. B. bei Versicherungsfällen der Fall sein, die als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat eintreten, oder in solchen Fällen, in denen Kraftfahrzeuge trotz erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke geführt werden und ein Schadensereignis eintritt. Der Klarheit wegen sollten in den Versicherungsbedingungen alle die Fälle ausdrücklich genannt werden, bei denen die Versicherungseinrichtung von ihrer Leistungsverpflichtung befreit ist.

Diese Regelung wird gleichermaßen für die Sachversicherung wie für die Haftpflichtversicherung gelten. Wegen des erzieherischen Charakters der Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen und der differenzierten Leistungskürzung ist es nicht gerechtfertigt, insoweit zwischen der Sachversicherung und der Haftpflichtversicherung zu unterscheiden.

Um einen möglichst umfassenden Schutz des Geschädigten zu gewährleisten, sieht der Entwurf vor, daß aus einer Haftpflichtversicherung auch dann die Versicherungsleistung in voller Höhe an den Geschädigten zu zahlen ist, wenn das Verhalten des Versicherungsnehmers Sanktionen auslöst, weil eine Pflichtverletzung von ihm für den Schaden ursächlich war. In solchen Fällen kann die Versicherungseinrichtung den der Pflichtverletzung des Haftpflichtversicherungsnehmers entsprechenden Betrag zurückfordern (§ 255 Abs. 1 Satz 2).

Für die Versicherungsleistungen der Personen Versicherung treten Rechtsfolgen der dargelegten Art nur ein, soweit das in den Versicherungsbedingungen festgelegt